



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Oktober 2024
(OR. en)

13457/24

LIMITE

PROBA 31
AGRI 650
WTO 114

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0184(NLE)

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union
im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates in Bezug auf den
Beitritt von San Marino zum Internationalen Übereinkommen von 2015
über Olivenöl und Tafeloliven zu vertretenden Standpunkt

BESCHLUSS (EU) 2024/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union im Rat der Mitglieder
des Internationalen Olivenrates in Bezug auf den Beitritt von San Marino
zum Internationalen Übereinkommen von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven
zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Internationale Übereinkommen von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde im Namen der Union durch den Beschluss (EU) 2019/848 des Rates 2019¹ geschlossen.
- (2) Gemäß Artikel 29 des Übereinkommens legt der Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates (im Folgenden „Rat der Mitglieder“) die Bedingungen für den Beitritt einer Regierung zum Übereinkommen fest.
- (3) Die Regierung von San Marino hat einen förmlichen Antrag auf Beitritt zu dem Übereinkommen eingereicht. Der Rat der Mitglieder wird daher aufgefordert werden, auf einer künftigen Tagung oder im Rahmen eines Verfahrens zur Annahme von Beschlüssen durch den Rat der Mitglieder im Wege eines Schriftwechsels die Bedingungen für den Beitritt von San Marino in Bezug auf die Beteiligungsanteile im Internationalen Olivenrat (IOR) und die Frist für die Hinterlegung der Beitrittsurkunde festzulegen.
- (4) Da San Marino seine Olivensektoren in Bezug auf den Konsum fördert und die Absicht hat, seine Erzeugung auszubauen, könnte sein Beitritt unter bestimmten Bedingungen zu einer Stärkung des IOR führen, insbesondere was die Vereinheitlichung der nationalen und internationalen Rechtsvorschriften über die Merkmale von Olivenerzeugnissen zwecks Vermeidung von Handelshemmnissen anbelangt.
- (5) Es ist angezeigt, den im Namen der Union im Rat der Mitglieder zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die zu erlassenden Beschlüsse Rechtswirkung für die Union haben werden, weil sie das Verhältnis bei der Beschlussfassung im Rat der Mitglieder in Fällen, in denen Beschlüsse im Einklang mit Artikel 10 Absatz 4 des Übereinkommens nicht im Konsens gefasst werden, verändern —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss (EU) 2019/848 des Rates vom 17. Mai 2019 über den Abschluss des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven im Namen der Europäischen Union (ABl. L 139 vom 27.5.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2019/848/oj>).

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates (im Folgenden „Rat der Mitglieder“) auf einer künftigen Tagung oder im Rahmen eines Verfahrens zur Annahme von Beschlüssen durch den Rat der Mitglieder im Wege eines Schriftwechsels in Bezug auf die Bedingungen für den Beitritt der Regierung von San Marino zum Internationalen Übereinkommen von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven zu vertreten ist, ist im Anhang dieses Beschlusses festgelegt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
